Opłacono ryczałtowo.

Wirtschaftskorrespondenz für POLEN

Erscheint jeden Sonnabend. Bezugspreis in Polen 4 Złoty, im Ausland 2,00 Reichsmark monatlich ausschliesslich Bestellgeld, freibleibend.
Redaktion, Verlag und Administr.: Katowice, M. Piłsudskiego 27
Telefon 168, 1998.

Organ der
„Wirtschaftlichen Vereinigung
für Polnisch-Schlesien“

Anzeigenpreise nach festem Tarif. Bei jeder Beitreibung und bei Konkursen fällt jeglicher Rabatt fort.
Erfüllungsort: Katowice, Wojewodschaft Schlesien.
Bankverbindung: Deutsche Bank u. Diskontogesellschaft Katowice und Beuthen P. K. O. Nr. 304238 Katowice

Chefredakteur: Dr. Franz Goldstein, Katowice

Jahrg. VIII | Katowice, am 13. Juni 1931 | Nr. 21

Wirtschaftliche Vereinigung für Polnisch-Schlesien

Bericht über das Geschäftsjahr 1930.
(Schluss).

Steuerabteilung.

Seit Jahren bereits warten alle Kreise der Wirtschaft auf die Novellisierung unserer Steuergesetzgebung. Leider haben sich im vergangenen Jahre die diesbezüglichen Wünsche und Hoffnungen wieder nicht verwirklicht. Wenn man den Worten des Finanzministers Matuszewski folgen will, so ist allerdings die Reform des Steuerwesens näher gerückt, deren Notwendigkeit nunmehr auch von den massgebenden Stellen restlos anerkannt wird. Nachdem der 10-proz. Zuschlag zu den Staatssteuern feststehendes Gesetz geworden ist, soll damit das Gerüst geschaffen sein, das eine Verbesserung unserer Steuergesetzgebung erleichtern hilft. Doch schweben die Wirtschaftskreise über den genauen Zeitpunkt von Veränderungen in dieser Richtung noch immer im Ungewissen.

Eine besonders schwere Belastung für die Wirtschaft stellt die gegenwärtige Gestalt der **Gewerbesteuer** dar. Wir haben nicht verabsäumt, auch im vergangenen Jahre das Finanzministerium auf deren Mängel hinzuweisen und deren sofortige Beseitigung zu verlangen. Unsere Forderungen gehen vor allem dahin, dass:

1. die **Patente** ganz fallen gelassen oder zumindest die dafür ausgegebenen Summen auf die Umsatzsteuerbeträge angerechnet werden.

2. im Handel nicht wie bisher 5 Patentkategorien, sondern mindestens die doppelte Anzahl zwecks gerechterer Verteilung der Steuern eingeführt werden.

3. Die Sätze der Umsatzsteuer einheitlich auf 1 Proz. herabgesetzt werden.

Weiterhin fordern alle Kreise der Wirtschaft, dass sowohl das Gewerbe — als auch das Einkommensteuergesetz eine klarere Fassung erhalte, damit eine verschiedenartige Auslegung der Gesetze, wie dies gegenwärtig gang und gäbe ist, ausgeschlossen bleibt. Besonders in der Wojewodschaft Schlesien leiden die Writschaftskreise unter der gegenüber den in den anderen Wojewodschaften vorgenommenen Bemessungen unterschiedlichen Behandlung. Durch diesen Umstand wird die Wettbewerbsfähigkeit der in Oberschlesien ansässigen Firmen fast unmöglich gemacht. Wir beobachten, dass gerade in Schlesien die Steuergesetze eine für die Wirtschaft äusserst ungünstige Auslegung seitens der Steuerbehörden finden, sodass es nichtwunder nimmt, wenn die wirtschaftlich und industriell am höchsten stehende Provinz der Republik Polen unter den gegenwärtigen schwierigen Verhältnissen am schwersten zu leiden hat.

In einem Fall schuf allerdings das Ministerium bezüglich der Lösung von Gewerbenatenten durch Rundschreiben vom 2. IX. 1930 L. D. V. 6884/4/30 eine gewisse Erleichterung, indem es Arbeitsstätten und Handwerksberufe, die ausser dem Inhaber des Unternehmens nur eine fremde Hilfskraft oder ein Familienmitglied beschäftigen, sowohl von der Umsatzsteuer, wie von der Verpflichtung zur Lösung von Gewerbepatenten befreite.

Neben der Novellisierung der bestehenden Steuern wird als besonders dringlich die Einrichtung von besonderen **Steuergerichtshöfen** angesehen: Ist heute in einem Steuerverfahren der Instanzenweg bei den Steuerbehörden erschöpft, so hat der Steuerin aber nur die Möglichkeit, gegen die Entscheidung der Behörden die Klage beim Obersten Verwaltungsgericht einzureichen. Dieses Gericht ist aber ausserordentlich stark überlastet, sodass eine Klage vor diesem Gericht zumindest 2—2½ Jahre in Anspruch nimmt, während welcher Zeit die auf Grund der Höhereinschätzung gezahlte Steuer zinslos beim Staatsfiskus liegt und der Wirtschaft bedeutende Summen entzogen werden. Werden besondere Steuergerichtshöfe eingerichtet, so dürfte, da diese Gerichte sich nur mit Steuern zu befassen haben, eine Klage in wesentlich kürzerer Zeit durchgeführt werden.

Eine gewisse Besserung auf steuerrechtlichem Gebiete wird von der in Bearbeitung befindlichen Steuerordination erwartet. Allerdings birgt diese, wie wir in längeren Gutachten ausführlich dargestellt haben, die Gefahr in sich, dass die Steuerzahler von der Steuerbemessung ausgeschaltet und das gesamte Veranlagungs- und Schätzungsverfahren in die Hand bürokratischer, mit den tatsächlichen Verhältnissen weniger vertrauter Behörden gelegt werden.

Sollte die Steuerordination in der projektierten Form zum Gesetz erhoben werden, so ist bestimmt zu erwarten, dass die bisher unerträglich gewordene Steuerschraube noch mehr angezogen wird, was eine noch höhere, steuerliche Belastung der Wirtschaftskreise zur Folge haben dürfte. Dieser Umstand aber muss konsequenterweise, wie die Erfahrungen des vergangenen Jahres lehren, zu einer Vernichtung wertvoller Existenzen führen. Die bereits im Jahre 1929 fühlbar gewordenen Auswirkungen der Weltwirtschaftskrise haben im Jahre 1930 in keiner Beziehung auch nur die geringste Abschwächung erfahren. Im Gegenteil hat das vergangene Jahr nur noch eine Verschärfung und Zuspitzung der wirtschaftlichen Notlage mit sich gebracht, die alle Befürchtungen übertrafen. Nicht zuletzt trägt hierbei einen grossen Teil der Schuld **das rigorose Vorgehen der Steuerbehörden.** Ungeachtet dessen, dass die Wirtschaftskreise von ihrer Vermögenssubstanz zehren, sind die Steuereinschätzungen noch über das im Jahre 1929 angewandte Mass weit hinausgegangen. Zudem haben die Steuerbehörden im vergangenen Jahre auch diejenigen Firmen weit über ihr Leistungsvermögen eingeschätzt, deren Angaben bisher anstandslos auf Grund der vorliegenden Beweise anerkannt worden sind. Man hat hierbei für die Ueberschätzung so fadenscheinige Gründe herangeholt, wie beispielsweise, dass in Detailgeschäften kein Lagerbuch geführt wird. Dabei muss einem der gesunde Menschenverstand sagen, dass die Erfüllung eines solchen Verlangens niemals verwirklicht werden kann. Dies ist nicht etwa auf böse Absicht der Steuerzahler zurückzuführen, sondern lediglich auf den Charakter des Detailgeschäftes, der die Führung eines Lagerbuches im vorhinein ausschliesst. Ausserdem hat man selbstverständlich, wie in vergangenen Jahren, bei Vorliegen auch nur eines geringfügigen Mangels die gesamte Buchführung verworfen, ohne hierzu auch nur im mindesten berechtigt zu sein. Auf Grund unserer diesbezüglichen Vorstellungen bei den massgebenden Faktoren sind eine Reihe von Rundschreiben seitens des Finanzministeriums erlassen worden, die ausdrücklich betonen, dass kleine Mängel in der Buchführung zu deren Verwerfung nicht berechtigen. In rechtiger Erkenntnis der Sachlage hat das Ministerium ferner entsprechend den Wünschen der Wirtschaftsorganisationen die ihm untergeordneten Steuerbehörden angewiesen, bei der Einziehung der Steuerbeträge möglichst schonend vorzugehen, um nicht etwa die Existenz des Steuerzahlers zu gefährden. Die Erfahrung lehrt, dass diese Anweisungen lediglich auf dem Papier stehen, von den Steuerbehörden jedoch unberücksichtigt gelassen werden.

Dies ist wieder einmal ein Beweis dafür, wie weit Theorie und Praxis in der Steuergesetzgebung voneinander abweichen.

Auch im vergangenen Jahre wurde wiederum eine Vermögenssteuerrate in Handel und Gewerbe von 0,3 Proz. erhoben, eine Massnahme, die aufgrund des alten Vermögenssteuergesetzes erfolgte. Diese Tatsache gibt zu besonderen Klagen Anlass, da die jährlichen Vermögenssteuerraten aufgrund der im Jahre 1923 erfolgten Einschätzungen eingezogen werden und zwar ohne Rücksicht darauf, ob das im Jahre 1923 deklarierte, bezw. eingeschätzte Vermögen heute noch vorhanden ist oder in der Zwischenzeit verloren wurde. Immer wieder werden die Wirtschaftskreise mit dem Hinweis auf das kommende Vermögenssteuergesetz vertröstet. Ein solches Projekt lag bereits vor, doch enthielt es Bestimmungen, die von allen Wirtschaftsorganisationen und Handelskammern als untragbar abgelehnt wurden. Es ist dringend zu fordern, wie wir dies auch des öfteren getan haben, dass, bevor eine neue Vermögenssteuerrate erhoben, eine neue Einschätzung des vorhandenen Vermögens vorgenommen wird, um eine gerechtere Besteuerung zu gewährleisten.

Die Inanspruchnahme der Steuerabteilung hat im vergangenen Jahre einen Umfang angenommen, wie wir ihn bisher nicht gekannt haben. Ein Beweis dafür, dass die Steuerbehörden weiterhin in äusserst rigoroser Weise vorgehen. Im Einzelnen umfassten die Arbeiten der Steuerabteilung in der Hauptsache: Stellungnahme zu neuen Gesetzesprojekten, Eingaben bezüglich Beseitigung vorhandener Mängel in der Steuergesetzgebung, Ausarbeitung von Reklamationen und Gesuchen, sowie mündliche Beratung in allen einschlägigen Fragen des Steuerrechts.

Wie im vergangenen Jahre, so stand die **Zollpolitik** Polens auch im Geschäftsjahr 1930/31 im Zeichen des mehr, als 5 Jahre anhaltenden polnisch-deutschen Zollkrieges, mit den damit zusammenhängenden Kampfmassnahmen wirtschaftlicher Art. Auch im vergangenen Geschäftsjahr wurden gegenüber Deutschland besondere Einfuhrverbotslisten aufrechterhalten, die gegenüber keinem anderen Lande Anwendung fanden. Es gab — somit wiederum **zweierlei Arten von Einfuhrverboten,** nämlich solche, die gegenüber allen Ländern Geltungskraft hat-

ten und besonders in erweitertem Masse solche, die nur für die Einfuhr von Waren aus Deutschland galten.

Leider wurde im vergangenen Jahre das **Holzabkommen mit Deutschland** nicht mehr verlängert, ein Umstand, der für unsere Holzindustrie einen fühlbaren Mangel darstellt. Besonders die oberschlesischen Kreise der Holzindustrie sind in der Hauptsache auf den Export nach Deutschland angewiesen, da die übrigen Märkte aus den verschiedensten Gründen nicht erschlossen werden können. Da jedoch mit Ablauf des Holzabkommens eine Erhöhung des polnischen Ausfuhrzolls für Holz nach Deutschland erfolgte, ist auch dieser Markt für die oberschlesische Holzindustrie verloren gegangen. Allerdings hat sich das Ministerium vorbehalten, Genehmigungen für die Ausfuhr zu einem verbilligten Zollsatz zu erteilen. Es bleibt nur zu hoffen, dass bei der Erteilung solcher Genehmigungen möglichst grosszügig vorgegangen wird, da sonst die Gefahr besteht, dass die deutschen Abnehmer polnischen Holzes in der Zwischenzeit Geschäftsbeziehungen mit anderen Lieferländern anknüpfen, insbesondere der Tschechoslowakei, und dadurch der deutsche Markt für immer verloren geht. Wie eng sich die **wirtschaftlichen Beziehungen Deutschlands und Polens gestalten**, lässt die Tatsache erkennen, dass **trotz der mit dem Zollkrieg verbundenen Kampfmassnahmen, Deutschland an der Spitze der Importländer nach Polen** steht. In besonderem Masse sind daran die Fertigwaren- und Maschinenindustrie beteiligt. Obwohl die auch im vergangenen Jahre wiederum verlängerte **Verordnung über Zollerleichterung für Maschinen und Apparate**, die eine Ermässigung in Höhe von 75 Proz. des Zollbetrages vorsieht, gegenüber Deutschland keine oder eine nur ganz ausnahmsweise zugebilligte Anwendung fand, wurden, wie bisher, in bedeutendem Masse deutsche Maschinen zur Erweiterung der Produktionsbasis und Erhöhung der Produktivität der Unternehmen eingeführt.

Mehr denn je liessen Massnahmen besonderer Art erkennen, dass die Zollpolitik eine Exportförderung um jeden Preis, dagegen eine möglichst alle Waren erfassende Importbeschränkung als Endziel erstrebt.

Wir haben von uns aus des öfteren Gelegenheit gehabt, durch Denkschriften und Gutachten auf die Zollpolitik bestimmend einzuwirken. Wie bisher übernahmen wir für unsere Mitglieder die Erledigung der mit dem Handelsverkehr verbundenen Zollformalitäten. Insbesondere war es unsere Aufgabe, für die noch einfuhrverbotenen Waren, Einfuhrgenehmigungen zu beschaffen, sowie Anträge auf Zollerleichterung, bezw. Reklamationen wegen zuviel gezahlter Zollbeträge durchzuführen. Des weiteren veranlassten wir in mehreren Fällen beim Ministerium oder der zuständigen Zollbehörde, Entscheidungen über Waren, deren Verzollung zu verschiedenartiger Auslegung Anlass gegeben hatte oder geben konnte.

Obwohl seitens der Arbeitsgeberorganisationen die Dringlichkeit einer Reform der Bestimmungen des **Angestelltenversicherungs-Gesetzes** immer wieder betont, und die Abstellung der Mängel erstrebt wird, sind bisher wesentliche Abänderungen nicht vorgenommen worden. Als Arbeitgeberorganisation vermissen wir mit Bedauern die Verordnung des Arbeitsministers, die gemäss Art. 3 Pkt. 9 des Angestelltenversicherungsgesetzes über die Praxis Aufschluss geben soll, von der die Einreihung eines Arbeitnehmers in die Kategorie der Angestellten abhängig gemacht wird. Dieser Mangel tritt sehr fühlbar in Erscheinung, was man daraus ersehen kann, dass immer wieder zwischen Arbeitgebern und der Versicherungsanstalt bezüglich der Auslegung des Begriffs „Angestellter" Differenzen entstehen.

Die Hauptaufgabe unserer Abteilung für **Verkehrspolitik** lag in der Durchführung von Reklamationen bei den zuständigen Eisenbahndirektionen, sowie in der Stellungnahme zu abänderungsbedürftigen Bestimmungen des Tarifwesens. Es würde zu weit führen, die einzelnen Neuerungen, die im Laufe des Jahres erreicht wurden, anzuführen.

Die **Uebersetzungsabteilung** erfuhr eine Erweiterung dadurch, dass nunmehr auch Uebersetzungen in Englisch, Französisch, Dänisch, Holländisch, Italienisch, Norwegisch, Portugiesisch, Russisch, Schwedisch und Spanisch angefertigt werden.

Fernerhin hatten wir Gelegenheit, uns des öfteren mit den postalischen Bestimmungen zu befassen, wobei wir verschiedene auftretende Mängel den zuständigen Stellen mitteilten und so eine Beseitigung erreichten.

Verbandsnachrichten

Am 10. d. Mts. fand eine gemeinschaftliche Sitzung der **Vereinigung der Bierverleger** mit der Tichauer Bierkonvention nach vorheriger Vorstandssitzung der Herren Direktor Gautsch und Dr. Chrzanowski mit folgender Tagesordnung statt:

1. Angelegenheit des Konzessionszwanges im Biergewerbe und Engros- und Detailverkauf von Bier.
2. Stand der beabsichtigten Ausdehnung der sozialen Gesetze auf Oberschlesien:
   a) Urlaubsregelung für Angestellte,
   b) Dienstverträge mit Angestellten und Arbeitern.

In der Vorstandssitzung fand eine ausführliche Aussprache statt, in der Herr Dr. Chrzanowski die Verhältnisse in Restpolen in Bezug auf die obigen Fragen schilderte und der Vorstand den Beschluss fasste, der Generalversammlung vorzuschlagen, gemeinschaftliche Schritte mit der Tichauer Brauerei und Herrn Dr. Chrzanowski bei den zuständigen Stellen zu unternehmen.

Die Generalversammlung eröffnete der Vorsitzende, Herr August Mutz, indem er den Direktor der Tichauer Brauerei, Herrn M. Gautsch wie auch den Syndikus des Brauereiverbandes Krakau, Herrn Dr. Chrzanowski begrüsste und zu Punkt 1 Herrn Dr. Lampel das Wort erteilte.

Dieser wies darauf hin, dass die gemeinschaftliche Sitzung mit der Tichauer Brauerei auf Beschluss des Vorstandes in Anbetracht der gemeinschaftlichen Interessen in dieser Richtung erfolgte. Er referierte über diesen Gegenstand, worüber wir in Nr. 14 vom 15. April cr. berichtet hatten und zwar, dass neuerdings die Akzisenmonopolämter gegen Bierverleger Strafprotokolle erlassen und Strafverfahren einleiten, die Bier in Kisten verkaufen, die weniger, als 15 ltr. enthalten, was den Bierverlag insofern bedroht, als die seit Jahrzehnten gebrauchten Kisten wertlos werden und der gegenwärtige Moment keineswegs dazu geeignet ist, sich plötzlich auf andere Kisten umzustellen, da niemand bei der jetzigen, katastrophalen Lage flüssiges Kapital zur Verfügung habe und 2. diese Forderung ein Eingreifen in die erworbenen Rechte bedeute. Der Referent betonte, dass ein schnelles Eingreifen erforderlich sei. Nach einer eingehenden Diskussion, während der auch Herr Dr. Chrzanowski Aufklärungen aus anderen Teilgebieten erteilte, wurde einstimmig beschlossen, demnächst in dieser Angelegenheit eine Delegation zu den massgebenden Stellen zu entsenden.

Ad 2 referierte Dr. Lampel. Er unterwarf die einzelnen Bestimmungen der obigen Gesetze, die grundsätzliche Aenderungen im Vergleich mit den bestehenden Bestimmungen enthalten einer sachlichen Kritik und wies darauf hin, dass deren Einführung nicht nur keinen Fortschritt, sondern einen Rückschritt bedeuten.

Ueber diese Angelegenheit werden wir Näheres in einer der nächsten Nummern berichten.

Am 8. d. Mts. fand in der Handelskammer eine Sitzung statt zwecks **Stellungnahme zum Entwurf der Novelle betr. das Gesetz über den schlesischen Wirtschaftsfonds** und den damit zusammenhängenden Fragen. Es wurden Referate gehalten über:

1. Die Notwendigkeit des Zwangssparens statt der Steuern für Bau- und Hauszwecke, durch den Regierungskommissar der Handelskammer, Herrn Senator Kowalczyk,
2. Den Entwurf der Novelle zum schlesischen Gesetze betr. den schlesischen Wirtschaftsfonds,
3. Die Notwendigkeit der Gründung eines Kommunalkreditverbandes für städtische Grundstücke.

Alle 3 Referate stehen eigentlich in engem Zusammenhang miteinander, obwohl sie die Fragen von verschiedenen Gesichtspunkten aus berühren. Es entspann sich über eine sehr rege Diskussion, und die Ansichten über die Novelle waren verschieden. Man war sich darüber einig, dass die Novelle eine weitere Belastung bedeute, was bei den jetzigen Verhältnissen direkt unhaltbar ist, anderseits aber erkannte man allgemein die unbedingte Notwendigkeit einer ausgedehnten Bautätigkeit an, um der aussergewöhnlichen, besonders bei uns herrschenden Wohnungsnot vorzubeugen. Die Vertreter des Haus- und Grundbesitzerverbandes klagten über die besondere schwere Lage ihres Standes, der eigentlich über sein Eigentum nicht verfügen könne infolge des Mieterschutzgesetzes und dessen grosse Vermögensobjekte einen minimalen Nutzen brächten. Den eigentlichen Nutzen zögen nicht die Hausbesitzer, sondern die Mieter, die an Aftermieter einen Teil der Wohnung zu Preisen vermieteten, die in keinem Verhältnis zu dem durch sie bezahlten Mietzins ständen. Die Haus- und Grundbesitzer verlangten die Aufhebung des Mieterschutzgesetzes. Seitens der Wirtschaftlichen Vereinigung für Poln.-Schles. wurde hervorgehoben, dass an der Sitzung die Vertreter des Mieterschutzvereins nicht anwesend seien, um die Angelegenheit beiderseits zu beleuchten. Gleichzeitig erklärten die Vertreter der W. V. wie auch anderer Wirtschaftsverbände, sie könnten in Anbetracht des Umstandes, dass sie Haus- und Grundbesitzer, wie Mieter als Mitglieder hätten, grundsätzlich zu dieser Frage keine Stellung nehmen.

Geldwesen und Börse

Warschauer Börsennotierungen.

Devisen:

1. VI. Belgien 124.12 — 124.43 — 123.81; Danzig 173.30 — 173,73 — 172,87; London 43,35 — 43,46 — 43,24; New York 8,912 — 8,932 — 8,892; Paris 34,90 — 34,99 — 34,81; Prag 26,40 — 26,46 — 26,34; Schweiz 172,69 — 173,12 — 172,26; Stockholm 238,96 — 239,56 — 238,36; Wien 125,25 — 125,56 — 124,94; Italien 46,66 — 46,78 — 46,54.

2. VI. Holland 358,70 — 359,60 — 357,80; London 43,35½ — 43,46 — 43,25; New York 8,911 — 8,931 — 8,891; Paris 34,90 — 34,99 — 34,81; Prag 26,40 — 26,46 — 26,34; Schweiz 172,80 — 173,23 — 172,37; Stockholm 238,95 — 239,55 — 238,35; Wien 125,25 — 125.56 — 124,94; Italien 46,63 — 46,75 — 46,51.

3. VI. Danzig 173.35 — 173,78 — 172,92; London 43,36½ — 43,47 — 43,26; New York 8,912 — 8,932 — 8,892; Paris 34,91¾ — 35,00½ — 34,83; Prag 26,40¼ — 26,46½ — 26,34; Schweiz 172,80 — 173,23 — 172,37; Wien 125,25 — 125,56 — 124,94; Italien 46,63½ — 46,75 — 46,52.

5. VI. Belgien 124,14 — 124,45 — 123,83; London 43,36¼ — 43,47 — 43,25½; New York 8,913 — 8,933 — 8,893; Paris 34,90½ — 34,99 — 34,82; Prag 26,41 — 26.27 — 26,35; Schweiz 172,80 — 173,23 — 172,37; Italien 46.65 — 46,77 — 46,53.

6. VI. Danzig 173,32 — 173,75 — 172,89; Holland 358,65 — 359,55 — 357,75; London 43,36½ — 43,47 — 43,26; New York 8,914 — 8,934 — 8,894; Paris 34,90 — 34,99 — 34,81; Prag 26,41 — 26,47 — 26,35; Schweiz 172.85 — 173,28 — 172,42; Wien 125,25 — 125.56 — 124,94; Italien 46.67 — 46,79 — 46,55.

8. VI. Holland 358.65 — 359,55 — 357,75; London 43,36½ — 43,47 — 43,26; New York 8,914 — 8,934 — 8,894; Paris 34,90½ — 34,99 — 34.82; Prag 26,41 — 26,47 — 26,35; Schweiz 172,90 — 173,33 — 172,47; Wien 125.26 — 125,57 — 124,95; Italien 46,67 — 46,79 — 46,55.

9. VI. Danzig 173,35 — 173,78 — 172,92; Holland 358.68 — 359,58 — 357,78; London 43,37¼ — 43,48 — 43,26½; New York 8,911 — 8,931 — 8,891; Prag 26,41 — 26,47 — 26,35; Schweiz 172,97 — 173,40 — 172,54; Wien 125,30 — 125,61 — 124,99; Italien 46,67½ — 46,79 — 46,56.

10. VI. London 43,37½ — 43,48 — 43,27; New York 8,916 — 8,936 — 8,896; Paris 34,91 — 35,00 — 34.92; Prag 26,41½ — 26,48 — 26,35; Schweiz 173,05 — 173,48 — 172,62; Stockholm 238,95 — 239,55 — 238,35; Wien 125,30 — 125,61 — 124,99; Italien 46,68 — 46,80 — 46,56.

Wertpapiere:

3-proz. Bauanleihe 38,75; 5-proz. Konversionsanleihe 47,75; 5-proz. Konversions-Eisenbahnanleihe 45,75; 7-proz. Stabilisierungsanleihe 78,00; 8-proz. Pfandbriefe der Bank Gospodarstwa Krajowego 94,00; 8-proz. Pfandbriefe der Bank Rolny 94,00; 7-proz. Pfandbriefe der Bank Gospodarstwa Krajowego 83,25; 7-proz. Pfandbriefe der Bank Rolny 83,25; 8-proz. Obligationen der Bank Gospodarstwa Krajowego 94,00.

Aktien.

Bank Polski 121,50 — 122,00; Wegiel 23,00; Lilpop 15,50 — 16,00.

Bilanz der Bank Polski.

Die Bilanz der Bank Polski für die dritte Maidekade weist einen Goldvorrat von 567,5 Mill. auf, was im Vergleich zur vorhergehenden Dekade eine Vergrösserung um 60.000 Zł. bedeutet. Die Geld- und deckungsfähigen ausländischen Verpflichtungen stiegen um 16.700.000 Zł. auf 256.400.000 Zł., die nicht deckungsfähigen, ausländischen Verpflichtungen verringerten sich dagegen um 2.700.000 Zł. auf 99.900.000 Zł. Das Wechselportefeuille weist eine Vergrösserung um 19.200.000 Zł. auf und beträgt gegenwärtig 541.200.000 Zł. Pfandanleihen stiegen um 5.400.000 Zł. und betragen 76.600.000 Zł. Andere Aktiva verringerten sich um 25.900.000 Zł. auf 121.500.000 Zł. In den Passiven verringerte sich die Position der sofort fälligen Verpflichtungen um 69.400.000 Zł. und beträgt gegenwärtig 206.400.000 Zł. Der Bankbilletumlauf vergrösserte sich um 80.300.000 Zł. auf 1.222.300.000 Zł.

Das prozentuale Verhältnis der Deckung des Bankbilletumlaufs und der sofort fälligen Verpflichtungen der Bank ausschliesslich mit Gold beträgt 39,72% (9,72% über die statutarische Deckung). Die Edelmetall- und Valutendeckung stieg auf 57,67% (17,67% über die statutarische Deckung). Schliess-

Die Aufwertung der Lebensversicherungen

Anträge auf Auszahlung sind bis zum 15. November zu stellen.

Ga. Das Staatliche Versicherungskontrollamt in Warszawa teilt mit, dass im Sinne von Art. 18 des in Berlin am 5. Juli 1928 unterzeichneten deutsch-polnischen Aufwertungsvertrages (Dz. U. R. P. Nr. 19, 1931, Pos. 106) polnische Staatsangehörige schon jetzt Anträge auf Auszahlung der aufgewerteten Forderungen aus dem Titel der mit deutschen Versicherungsanstalten geschlossenen Lebensversicherungsverträge mit Ausnahme der in den Bestimmungen von Art. 21 dieses Vertrages (siehe nachstehend unter Pkt. a) gestellt werden können.

Der Antrag muss laut beigefügtem Muster unter Berücksichtigung nachfolgender Hinweise gefertigt werden:

1. Der Antrag ist in zwei Sprachen (deutsch und polnisch) und zwar für jede Police gesondert genau nach beigefügtem Muster zu fertigen:

Wniosek o wypłatę gotówkową roszczenia z umowy ubezpieczenia na życie stosownie do art. 18 polsko-niemieckiego układu waloryzacyjnego z dnia 5 lipca 1928 r.

(Antrag auf Barauszahlung des Lebensversicherungsanspruchs gemäss Art. 18 des deutsch-polnischen Aufwertungsabkommen vom 5. Juli 1928).

1. Nazwa Towarzystwa, figurująca na polisie: (Name der Gesellschaft, die auf der Police angegeben ist).
2. Numer polisy: (Nummer der Police):
2. Nazwisko i imię ubezpieczającego. (Name des Versicherungsnehmers).
4. Wysokość sumy ubezpieczenia z podaniem waluty: (Höhe der Versicherungssumme unter Angabe der Währung).
5. Nazwisko, imię i dokładny adres wnioskodawcy. (Name und genaue Adresse des Antragstellers).
6. Data śmierci osoby ubezpieczonej, o ile wypadek śmierci zaszedł. (Falls der Todesfall bereits eingetreten ist, an welchem Tage).
7. Uzasadnienie roszczenia (uposażony, spadkobierca, nabywca i t. p.). Wie wird der Anspruch begründet? (Bezugsberechtigung, Erbgang, Abtretung, Verpfändung usw.)
8. Inne dane, jeżeli numer polisy nie może być podany: Andere Angaben, falls die Nummer der Police nicht angegeben werden kann).

Załączniki:
(Anlagen:)
Miejscowość: data, podpis:
(Ort, Datum, Unterschrift:)

Uwaga: Polisę, względnie świadectwo zastawowe należy o ile możności dołączyć do wniosku.

Die Police oder bei Policedarlehen der Hinterlegungsschein sind dem Antrag möglichst beizufügen.

2. Zwecks Vermeidung überflüssiger Korrespondenz durch die die Auszahlung der Forderung hinausgeschoben wird, sind die einzelnen Rubriken in polnischer Sprache und in Klammern in deutscher Sprache auszufüllen.

3. Den Anträgen ist eine amtliche Bescheinigung über den Besitz der polnischen Staatsangehörigkeit der Anspruchsberechtigten, auf dem Antrage unterzeichneten Person, die im laufenden Jahre vom Landratsamt ausgestellt wurde, beizufügen. Ausserdem ist für den Fall, dass die versicherte Person gestorben ist, die Beifügung einer amtlichen Todesurkunde ausser der Police und dem Pfandbeweis empfehlenswert.

4. Die laut beigefügtem Muster ausgefüllten und von der anspruchberechtigten Person unterschriebenen Anträge sind zusammen mit den Anlagen an die Adresse: Ministerstwo Skarbu — Państwowy Urząd Kontroli Ubezpieczeń, Warszawa, Kopernika 36/40 (Finanzministerium — Staatliches Versicherungskontrollamt) — spätestens bis zum 15. November 1931 einzusenden.

5. Die fristgemäss in Uebereinstimmung des vorstehenden Hinweises eingesandten Anträge werden vom Staatlichen Versicherungskontrollamt den zuständigen deutschen Versicherungsanstalten überwiesen.

6. Anträge, die nach Ablauf der obigen Frist eingereicht werden und denen eine von dem Landratsamt ausgestellte Staatsangehörigkeitsbescheinigung nicht beiliegt, werden den Antragsstellern zurückgesandt, ohne den deutschen Versicherungsanstalten überwiesen zu werden.

Gleichzeitig macht das Finanzministerium — Staatliches Versicherungskontrollamt — auf folgende Umstände aufmerksam:

a) Nicht einzusenden sind Anträge auf Auszahlung von Ansprüchen aus dem Titel von Verträgen, die über polnische Mark, Kriegsnoten und russische Rubel lauten und solche Verträge über deutsche Mark, die durch Vermittlung der ehemals österreichischen Filialen der deutschen Versicherungsanstalten (auf dem früheren österreichischen Annektionsgebiete) geschlossen wurden, da diese Verträge nicht unter die Bestimmungen von Art. 18 des Aufwertungsvertrages fallen. Die Ansprüche aus diesen Verträgen werden in Uebereinstimmung mit Art. 21 des Vertrages durch die polnische Regierung in den in der Verordnung des Präsidenten der Republik vom 15. April 1931 betreffend Regelung der Ansprüche polnischer Staatsangehöriger an deutsche Versicherungsanstalten aus dem Titel der in Art. 21 des polnisch-deutschen Aufwertungsvertrages vom 5. Juli 1928 — Dz. U. R. P. Nr. 33, Pos. 235 — genannten Lebensversicherungsverträgen geregelt, wovon die interessierten Personen durch besondere Bekanntmachung benachrichtigt werden.

b) In Uebereinstimmung mit den Bestimmungen von Art. 18 des Vertrages beschränkt sich die Rolle des Staatlichen Versicherungskontrollamtes lediglich auf die Ueberweisung der Anträge an die zuständigen deutschen Versicherungsanstalten zwecks Feststellung der polnischen Staatsangehörigkeit der Antragsteller, und jede weitere Korrespondenz in der Angelegenheit der Ergänzung der Beweise und der Auszahlung, als auch der Bewerkstellung der Auszahlungen wird unmittelbar zwischen den interessierten Personen und den zuständigen deutschen Versicherungsstellern erfolgen, die nach Erhalt der Anträge von den Antragstellern unmittelbar die weiteren für die Auszahlung der Ansprüche erforderlichen Beweise einfordern werden.

c) Die einzelnen deutschen Anstalten sind zu einer früheren Auszahlung der diskontierten Anträge vor Ablauf der die Anstalt verpflichtenden Aufschubsfrist lediglich in den Fällen verpflichtet, wenn ihr Aufwertungsplan von den deutschen Behörden bereits genehmigt ist.

d) Bei Verträgen, die infolge Eintritts eines im Gesetz vorgesehenen Falles noch nicht auszahlungsfähig sind, ist die Ueberweisung der Anträge auf Auszahlung gleichbedeutend mit der Auskaufsforderung und unterbricht den Weiterbestand des Versicherungsvertrages.

e) Personen, die den Versicherungsvertrag auch weiterhin aufrecht erhalten wollen, oder die ihre Ansprüche nach Ablauf des Moratoriums, das spätestens am 31. Dezember 1932 abläuft, ohne Abzug des Diskonts ausgezahlt erhalten wollen, können gegenwärtig durch Vermittlung des Finanzministeriums — Staatliches Versicherungskontrollamt — Anträge im Sinne von Art 18 des Aufwertungsvertrages nicht stellen. Diesen Personen wird jedoch empfohlen ihre Ansprüche unmittelbar bei der deutschen Versicherungsanstalt unter Hinweis auf die Absicht der Aufrechterhaltung des Vertrages oder der Abhebung der Ansprüche nach Ablauf des Moratoriums mit der Bitte auf Berücksichtigung dieses Anspruchs im Aufwertungsplan der Anstalt anzumelden. Das Fehlen einer solchen unmittelbaren Anmeldung kann den Verlust des Rechtes auf Aufwertung nach sich ziehen, sofern der Aufwertungsplan der Anstalt für die Anmeldung der Ansprüche jene Ausschlussfrist vorsieht.

---

lich beträgt die Deckung des Bankbilletsumlaufs allein ausschliesslich mit Gold 46,43%.

Bank Polski erhält 140 Mill. Zł. aus der Streichholzanleihe.

Am 1. Juni d. Js. überwies der Finanzagent des Streichholzkonzerns Kreuger der Bank Polski einen Betrag von 140 Mill. Zl. Der Zufluss dieser so bedeutenden Summe wird unzweifelhaft zur Belebung des Investitionsbetriebes beitragen.

Einfuhr/Ausfuhr/Verkehr

Polnisch-russische Handelsbeziehungen.

Nach statistischen Angaben, betrug die Wareneinfuhr nach Polen aus Sowjetrussland im ersten Quartal 12.860.641 Kilogramm im Werte von 7.720.958 Złoty. Die Warenausfuhr nach Sowjetrussland betrug 105.850.530 Kilogramm im Werte von 32.025.293 Złoty. Die wichtigsten Positionen der sowjet-russischen Einfuhr nach Polen sind Fische (1.791.755 Złoty), Stärkemehl (62.293 Złoty), Rohtabak (348.607 Złoty), Leinkuchen 51.586 Złoty). Gesamtwert 2.291.774 Złoty. An zweiter Stelle stehen Eisenerze hochprozentig und Manganerze (1.921.586 Złoty). Dann folgen Gummierzeugnisse, hauptsächlich Galoschen und Gummischuhe, im Werte von 651.076 Złoty. Erzeugnisse und Materialien der Textilindustrie wie Flachs, Hanf, Baumwollgarn und Wolle importierte Polen im Werte von 614.402 Złoty. Eine wichtige Position ist auch der Import von Tierprodukten wie Leder, Edelfelle und Federn (791.320 Złoty). Holzmaterialien und -produkte wurden aus Sowjetrussland im Werte von 678.676 Złoty, Tonrohre (235.156), Lumpen und Abfälle für die Papierindustrie (127.088 Złoty), ausserdem auch noch Glaserzeugnisse, Mineralöle und chemische Erzeugnisse eingeführt. Der polnische Export nach Sowjetrussland setzt sich hauptsächlich zusammen aus Metallerzeugnissen und Metallen (30.628.248 Złoty), Eisen (15.705.911 Złoty), Röhren (400.292 Złoty), Blechen (8.822.769 Złoty), Draht (1.749.306 Złoty), Rohblei (1.987.051 Złoty), Zink roh (1.605.624 Złoty). Auch der Export von Maschinen und Apparaten, dessen Wert 673.748 Złoty betrug, nimmt eine besondere Position in der Ausfuhr ein. Der Export von Steinkohlen erreicht die Summe von 377.172 Złoty von Kolonialwaren 420.812 Złoty. Die anderen Positionen sind weniger von Bedeutung.

Polnische Kohle für Schweden.

Das schwedische Verkehrsministerium überwies auf Grund einer Ausschreibung den polnischen Gruben eine Bestellung auf 136.000 Tonnen Kohle für die schwedischen Bahnen.

Kohlenverladung in den polnischen Häfen im Mai.

Nach den vorläufigen Berechnungen erreichte die Kohlenumladung im Mai in Danzig und Gdynia eine bisher nicht notierte Höhe. Im Berichts-Monat wurden in Danzig 528.740 Tonnen und in Gdynia 376.844 Tonnen verladen. Insgesamt beträgt die Kohlenverladung in diesen Häfen 905.584 Tonnen. Diese dauernde Vergrösserung der Kohlenverladung zeugt davon, dass sich die polnische Kohle immer wieder neue Auslandsmärkte erobert.

Ratifizierung polnisch-ausländischer Abkommen.

Durch Gesetz vom 17. März 1931 (Dz. U. R. P. Nr. 37 Pos. 276, 279, 280, 281, 284, 289 und Dz. U. R. P. Nr. 28, Pos. 293, 298, 300, 301) wurde der Staatpräsident zur Ratifizierung nachstehender Abkommen ermächtigt:

Konvention zwischen Polen und Ungarn betr. Vorbeugung der doppelten Besteuerung von Erbschaften, unterzeichnet in Warszawa am 12. Mai 1928.

Konvention zwischen Polen und Ungarn betr. Vorbeugung der doppelten Besteuerung im Gebiet der unmittelbaren Steuern, unterzeichnet in Warszawa am 12. Mai 1928.

Zusatzprotokoll zur Handelskonvention zwischen Polen und Ungarn, abgeschlossen in Budapest am 26. März 1925, unterzeichnet in Warszawa am 2. Dezember 1928.

Zusatzprotokoll zur Handelskonvention zwischen Polen und Ungarn, abgeschlossen am 26. März 1925, unterzeichnet in Budapest am 27. März 1930.

Zusatzprotokoll zur Handelskonvention zwischen Polen und Frankreich, abgeschlossen am 9. Dezember 1924, unterzeichnet in Warszawa am 8. Juli 1928.

Handels- und Navigationsvertrag zwischen Polen und Portugal, unterzeichnet in Lissabon, am 28. Dezember 1929.

Freundschafts-, Handels- und Navigationsvertrag zwischen Polen und China, unterzeichnet zusammen mit dem Endprotokoll am 18. September 1929.

Noten betr. gegenseitigen Religions- und Kulturschutz, ausgetauscht zwischen Polen und China am 18. September 1929.

Zusatzprotokoll zum Freundschafts-, Handels- und Navigationsvertrag zwischen Polen und China, abgeschlossen am 18. September 1929, unterzeichnet am 1. Juli 1930.

Handels- und Navigationsvertrag zwischen Polen und Estland, unterzeichnet in Tallin am 19. Februar 1927.

Zusatzprotokoll vom Handels- und Navigationsvertrag zwischen Polen und Estland, unterzeichnet am 15. Februar 1927.

Handelsvertragsverhandlungen Polens mit Oesterreich und der Tschechoslovakei.

Am 10. d. Mts. traf in Wien die polnische Delegation für die Handelsvertragsverhandlungen mit Oesterreich und der Tschechoslovakei ein. An der Spitze der Delegation steht der Abteilungsdirektor des polnischen Handelsministeriums Sokolowski. Als Führer der tschechoslovakischen Delegation fungiert Ministerialrat Glos. Die Verhandlungen mit den Vertretern der Tschechoslovakei sind bereits eröffnet worden und dürften in der weiteren Folge in Prag fortgesetzt werden. Die polnisch-österreichischen Verhandlungen begannen vorgestern.

Inld. Märkte u. Industrieen

Vom Farben- und Lackmarkt.

Die inländischen Farben und Lacke stehen hinsichtlich der Qualität in Nichts den ausländischen Produkten nach, sind vielmehr verschiedentlich noch, besser als diese. Dank diesem Umstand erfreuen sich die polnischen Erzeugnisse vollen Vertrauens und verdrängen erfolgreich die ausländische Produktion. Man muss bemerken, dass die polnischen Fabriken unter weit ungünstigeren Bedingungen arbeiten, als die ausländischen und bedeutend teureres Rohmaterial besitzen. Auch der hohe Preis für Leinöl stellt einen bedeutenden Hemmklotz für die Entwicklung der polnischen Industrie dar, da die Produktion von Oellacken mit der Produktion von Leinöl verbunden ist.

Unbegründete Verteuerung der Streichhölzer in Oberschlesien.

In der warschauer Presse erschienen dieser Tage Meldungen, wonach Streichhölzer in Oberschlesien 12 Gr., in den anderen Teilgebieten nur 10 Gr. kosten. Diese Meldungen entsprechen den Tatsachen. Die Streichhölzer in Oberschlesien stellen sich um 20% teurer, als in den anderen Wojewodschaften. Diese Verteuerung ist durch nichts begründet. Wie bekannt, unterlag der Streichholzpreis ab 1. Februar d. Js. einer Normierung im Engros-, wie auch Detailverkauf. Eine Kiste Streichhölzer im Waggontransport (gleich 5.000 Stck. Streichholzpäckchen) kostet 421,— Zł. franco Empfangsstation, im Stückgutverkehr 436,— Zł. Auf diese Weise kalkuliert sich ein Päckchen Streichhölzer im Engroshandel ca. 8 Gr., im Detailhandel mit 10 Gr. Dieser Preis wird im ganzen Staate erhoben mit Ausnahme Oberschlesiens. wo, unbekannt aus welchen Gründen, die Streichhölzer im Detailverkauf 12 Gr. kosten. Diese bedeutende und durch nichts gerechtfertigte Verteuerung der Streichhölzer ist mit keinen Kalkulationsrücksichten zu begründen und für die Kaufleute selbst schädigend.

Dachpappensyndikat perfekt.

Am 11. d. Mts. wurde in Warszawa das allgemein-polnische Dachpappensyndikat unterzeichnet.

Vor einer Organisierung der Blechwarenfabriken.

In der letzten Sitzung des Verbandsvorstandes der Blechwarenfabriken wurde der Beschluss gefasst, eine Zusammenschliessung dieses Industriezweiges vorzunehmen. Es wurde eine Kommission gewählt, die sich mit den Vorarbeiten befassen soll.

Neue amerikanische Offerte für die Verpachtung der Getreideelevatoren.

Dieser Tage soll der Vertreter einer bedeutenden amerikanischen Firma nach Warszawa kommen, um die Verhandlungen betreffend Exploitation der Getreideelevatoren in Polen mit den massgebenden Stellen zu führen. Sehr zu begrüssen ist die Tatsache, dass sich diese Firma mit der Gründung einer gemischten Gesellschaft mit polnischer Kapitalmehrheit einverstanden erklärt. Unabhängig von der Beteiligung am Gründungskapital würden die amerikanischen Kontrahenten der neuen Gesellschaft Umsatzkredite zur Verfügung stellen.

Rückgang des Kunstdüngemittel-Absatzes.

Die diesjährige Frühjahrssaison war für den Absatz von Kunstdüngemitteln in vieler Hinsicht sehr ungünstig. Infolge der grossen — in der Landwirtschaft herrschenden — Krise stellte sich der Absatz von Kunstdüngemitteln aller Art weit niedriger, als im Jahre 1930. Es ist selbstverständlich, dass der geringe Absatz von Kunstdüngemitteln einen sehr ungünstigen Einfluss auf die Gestaltung der diesjährigen Ernte ausüben wird.

Vom polnischen Porzellanmarkt.

Trotz der hervorragenden Tradition kann die polnische Porzellanindustrie stabile Existenzbedingungen nicht erringen. Die unrationelle Zollpolitik, die die Grenze für ausländische Erzeugnisse dieser Branche freigibt, macht einen Konkurrenzkampf der inländischen mit der ausländischen Industrie erfolglos. Die inländische Porzellanindustrie muss das Recht besitzen, ihre Erzeugnisse wenigstens in der Weise zu verteidigen, wie die ausländischen Produzenten in ihren Staaten geschützt werden. Eine weitere Schwierigkeit bildet die Einstellung der polnischen Administrationsbehörden gegenüber ausländischen Fachleuten, für die nur mit grossen Schwierigkeiten Einreisevisa zu erhalten sind. Dies ist umso unbegründeter, als die ausländische Industrie in Polen ohne jegliche Hindernisse über ausländisches Personal verfügt.

Polnisches Milchpulver.

Die inländische Produktion von Milchpulver entwickelt sich trotz starker Konkurrenz sehr erfolgreich. Gegenwärtig ist in dieser Branche eine erfreuliche Tatsache zu notieren, denn die inländischen Milchpulverfabriken sind in der Lage, den inländischen Bedarf dieses Produktes 100%-ig zu decken, während bisher — angesichts der schweren Wirtschaftskrise — der Bedarf nur mit 40% gedeckt werden konnte. Der Import von ausländischen Produkten dieser Art ist bereits auf ein Minimum gesunken. Die Höchstnotierungen für die beste Gattung polnischen Milchpulvers betragen gegenwärtig 3,30 Zł. pro 1 kg.

Rückgang der Arbeitslosenziffer.

Die Gesamtziffer der Arbeitslosen in Polen betrug per 30. Mai d. Js. 320.109, davon sind jedoch im Laufe der Woche weiterhin 10.084 Arbeitslose gestrichen worden.

Gesetze / Rechtssprechung

Erhöhung der Beiträge zur Arbeitslosenversicherung.

Im Dz. U. R. P. Nr. 27 vom 28. März d. Js. wurde veröffentlicht die Verordnung des Arbeitsministers über die Aufhebung der Verordnung vom 12. VI. 1929 betr. „die Ermässigung der Beiträge der Arbeitsanstalten sowie die Erhöhung der Unterstützungsnorm lt. Gesetz vom 18. Juli 1924 über die Arbeitslosenversicherung". Kraft dieser Verordnung:

1. Erhalten die Beiträge der Arbeitsanstalten zum Arbeitslosenfond die ursprüngliche Höhe, es wird demnach die bisherige Norm von 1,8 Proz. auf 2 Proz. des Verdienstes des Arbeiters erhöht. Von diesen 2 Proz. zieht die Arbeitsanstalt dem versicherten Arbeiter von seinem Verdienst 0,5 Proz. ab, aus eigenen Mittel zahlt sie 1,5 Proz.

2. Unterliegen die Zuschläge des staatlichen Schatzamtes analog einer Erhöhung (von 0,9 Proz. auf 1 Proz. des Verdienstes des Arbeiters).

3. Werden die vom Arbeitslosenfond an die dazu berechtigten Arbeitslosen ausgezahlten Unterstützungen ebenfalls auf das bisherige Mass reduziert, d. h. es werden erhalten:

ein Arbeitsloser, unverehelichter Arbeiter 30 Proz. des Verdienstes an Stelle 33 Proz.;

ein Arbeitsloser mit einer Familie von 1—2 Personen — 35 Proz. des Verdienstes an Stelle 38,5 Proz.;

ein Arbeitsloser mit Familie von 1—5 Personen — 40 Proz. des Verdienstes an Stelle 44 Proz.;

ein Arbeitsloser mit Familie über 5 Personen 50 Proz. des Verdienstes an Stelle von 55 Proz.

4. Die erwähnte Verordnung tritt bezüglich der Beiträge am 30. März 1931, bezüglich der Unterstützungen am 6. April 1931 in Kraft. Der Beitrag für April und für die letzten beiden Tage des März d. Js. (die Zahlungsfrist für den Monat April läuft am 20. Mai ab) ist nach der abgeänderten Norm einzuzahlen.

Steuern / Zölle / Verkehrstarife

Der neue Zolltarif.

Der von der Regierung den Wirtschaftsorganisationen zugesandte Entwurf für den neuen polnischen Zolltarif enthält vorläufig Maximalsätze und besteht aus 19 Teilen, die in 90 Gruppen, 1.300 Positionen und etwa 3.000 Punkte zerfallen. Die Zahl der Zollsätze beträgt 5.200 (im gegenwärtigen Tarif nur 1.742). Fast sämtliche Zollsätze, auch die Getreidezölle, wie überhaupt dei Zölle für landwirtschaftliche Produkte, haben eine Erhöhung erfahren, während bei einigen Artikeln, wie Zitronen, frischen Feigen, Melonen und dergl., eine Herabsetzung erfolgt ist. Wir kommen demnächst auf diese Materie eingehend zurück.

Vom 10-proz. Zuschlag zu verschiedenen Steuern und Stempelabgaben werden Verzugsstrafen und Verzugszinsen nicht behoben.

Gemäss § 2 der Verordnung des Finanzministers vom 6. März 1931 (Dz. Ust. R. P. Nr. 23, Pos. 138 vom 19. III. 31) werden vom 10-proz. Zuschlag zu verschiedenen Steuern und Stempelabgaben Verzugsstrafen und Verzugszinsen nicht behoben.

Handelsgerichtliche Eintragungen

Sąd Grodzki Katowice.

H. B. 875. **Centralne ogrzewanie i sanitarne urządzenia, Sp. z ogr. odp.,** Katowice. Durch Beschluss der Gesellschafter vom 18. Februar 1931 wurde die Gesellschaft mit dem 1. Januar 1931 aufgelöst. Zum Liquidator wurde Teodor Konieczny aus Katowice bestellt. Datum der Eintragung: 27. März 1931.

H. B. 57. **Górnośląska Wytwornia Wyrobów Cukierniczych, Sp. z ogr. odp.,** Katowice. Die Liquidation ist beendet, die Firma erloschen. Datum der Eintragung: 27. März 1931.

H. B. 892. **Spółka Stolarska, Sp. z ogr. odp. Katowice.** Durch Beschluss der Generalversammlung der Gesellschafter vom 31. März 1931 wurden die bisherigen Geschäftsführer Theodor Filipowicz und Wiktor Matysik abberufen. Als einzige Geschäftsführerin wurde Helene Jeske geb. Rzóska eingesetzt. Datum der Eintragung: 8. April 1931.

H. B. 284. **„Robur", Związek Kopalń Górnośląskich, Sp. z ogr. odp. Katowice.** Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 25. März 1931 wurde die Gesellschaft aufgelöst. Als Liquidatoren wurden Dr. Stanisław Wachowiak und Jerzy Kramsztyk aus Katowice bestimmt. Datum der Eintragung: 7. April 1931.

H. B. 346. **Górnośląskie Towarzystwo Akcyjne dla budowli przemysłowych, S. A. Katowice.** Durch Beschluss der Generalversammlung vom 14. April 1931 wurde § 1 des Statuts, betr. Name der Firma auf: „Gotab", Górnośląskie Towarzystwo Akcyjne dla budowli przemysłowych, Spółka Akcyjna, geändert. Die Vorstandsmitglieder Magelsen Egil und Müller Wilhelm wurden abberufen. Prokura erhielten Magelsen Egil und Müller Wilhelm aus Katowice. Datum der Eintragung: 14. Mai 1931.

H. B. 979. **„Wochenpost", Sp. z ogr. odp. Katowice.** Durch Gesellschaftsbeschluss vom 30. Januar 1931 wurde § 9 des Gesellschaftsvertrages in der Weise geändert, dass die Firma 2 Geschäftsführer besitzt, von denen jeder die Firma selbständig vertritt. Die bisherigen Geschäftsführer Eugenjusz Trauze und Franciszek Cichoń wurden abberufen, an ihre Stelle Direktor Josef Stróżyk und Jadwiga Stiller eingesetzt. Datum der Eintragung: 5. Mai 1931.

H. A. 2522. **„Bracia Scholz", Katowice.** Die Firma ist infolge Verkaufs ohne Recht der Fortführung unter dem bisherigen Namen aufgelöst. Datum der Eintragung: 4. Mai 1931.

H. B. 579. **„Drzewo", Sp. z ogr. odp. Katowice.** Die Liquidation ist beendet, die Firma erloschen. Datum der Eintragung: 20. April 1931.

H. B. 964. **Steinhauer i S-ka, Sp. z ogr. odp., Katowice.** Die Vorstandsmitglieder Abraham Chil Hampel, Moszek Goldsobel, Jakob Laskier und Aron Hampel wurden abberufen. Durch Beschluss der Generalversammlung vom 23. Dezember 1930 wurde § 6 des Statuts in der Weise geändert, dass die Gesellschaft 2 Geschäftsführer besitzt, von denen jeder die Firma selbständig vertritt. Als weiterer Geschäftsführer wurde Eliza Steinhauer aus Mała Dąbrówka eingesetzt. Datum der Eintragung: 16. April 1931.

H. A. 1949. **Jan Wajand, Katowice.** Die Prokura des Josef Koszak ist erloschen. Datum der Eintragung: 4. Mai 1931.

H. A. 1672. **Johann Schier & Co., Metallgiesserei, Wełnowiec.** Infolge Tod des Inhabers ist die Firma erloschen. Datum der Eintragung: 4. Mai 1931.

H. A. 2132. **Artur Schiller, Katowice.** Die Firma ist erloschen. Datum der Eintragung: 20. April 1931.

H. B. 467. **Fabryka Chemiczna, dawniej Carl Scharff & Co., S. A. Bogucice.** Die Prokura des Emil Rössler wurde gelöscht. Das Vorstandsmitglied Ernest Klepetko ist ausgeschieden. Datum der Eintragung: 8. April 1931.

H. A. 2573. **„Sylux", Wytwórnia Szyldów Morkowski i Ska, Katowice.** Die Gesellschafterin Josefa Kamperówna ist aus der Gesellschaft ausgeschieden. Gleichzeitig ist der Student Łucjan Napieralski aus Poznań der Gesellschaft als Gesellschafter beigetreten. Zur Vertretung der Gesellschaft ist ausschliesslich Leon Morkowski berechtigt. Die Prokura der Jadwiga Stachowa ist erloschen. Datum der Eintragung: 4. Mai 1931.

Sąd Grodzki Król. Huta.

H. B. 207. **Przedsiębiorstwo Robót Budowlanych. Leon Murłowski, Sp. z ogr. por., Wielkie Hajduki.** Geschäftsführer der Firma sind: Leon Murłowski, Baumeister aus Wielkie Hajduki, und Marjan Olszewski aus Katowice. Gegenstand des Unternehmens sind, Führung eines Bauunternehmens und Ausführungen aller einschlägigen Arbeiten. Das Gründungskapital beträgt 20.000 Zł. Der Gesellschaftsvertrag wurde am 9. April abgeschlossen. Datum der Eintragung: 24. April 1931.

H. B. 53. **Meisner, Poniecki & Cie, Król. Huta.** Durch Beschluss der Generalversammlung vom 23. März 1931 wurde die Gesellschaft aufgelöst. Als Liquidatoren wurden bestellt: Władysław Poniecki, Augustyn Mutz und Dr. Alfons Michaletz. Die Gesellschaft wird gegenwärtig durch 2 Liquidatoren gemeinschaftlich vertreten. Datum der Eintragung: 30. April 1931.

Verantwortlicher Redakteur: Tadeusz Cmiel, Katowice. — Verlag: Wirtschaftliche Vereinigung für Poln.-Schles., Katowice. — Druck: Śl. Zakł. Graf. i Wyd. „Polonia" S. A. Katowice